

überhaupt ein Verbot einer derartigen Versammlung auszubringen. Das, meine Herren, ist allerdings eine Folge des discretionären Ermessens. Wenn dieser Standpunkt, den ich wiederholt vertreten habe, auch heute wieder schon im Vorhinein von dem Herrn Abg. Geyer als einer bezeichnet worden ist, mit dem seine Partei sich nicht befreunden könne, so bin ich doch nicht in der Lage, mich durch das, was seitens des Herrn Abg. Geyer dagegen angeführt worden ist, in meiner Ueberzeugung irgendwie beirren zu lassen. Ich muß für die Behörden, die in diesen Angelegenheiten Entschließung zu fassen haben, vor wie nach die Freiheit des Ermessens für jeden einzelnen Fall unbedingt in Anspruch nehmen. Das discretionäre Ermessen ist allenthalben bei der Rechtsprechung, bei der Auslegung der Gesetze, ganz besonders bei der Handhabung der Polizeigesetze am Platze und unentbehrlich, aber um jede Mißdeutung von vornherein abzuschneiden, Mißdeutungen, wie sie meinen Worten, mit denen ich diese Angelegenheit in früheren Landtagen behandelt habe, schon wiederholt untergelegt sind, constatire ich noch einmal, daß selbstverständlich dieses discretionäre Ermessen sich zu bewegen hat in den durch das Gesetz gegebenen Schranken. Ich glaube, meine Herren, es wird genügen, wenn ich heute nach dieser Richtung mit dieser allgemeinen Bemerkung abschließe.

Wenn der Herr Abg. Geyer — um noch eine specielle Bemerkung herauszuheben, und da komme ich allerdings nun auf den speciellen Fall Glauchau — hervorgehoben hat, daß die betreffende Behörde ihm die Aushändigung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses verweigert habe, so muß auch nach dieser Richtung zunächst abgewartet werden, welches die Beweggründe gewesen sind, die den dortigen Beamten hierbei geleitet haben. Ich möchte aber bemerken, meine Herren, daß an sich, wie ich das, glaube ich, auch schon bei früheren Gelegenheiten hervorgehoben habe, für die Polizeibehörden und Verwaltungsbehörden überhaupt eine unbedingte Pflicht, die Bescheidungen in schriftlicher Form zu geben und dieselben den betreffenden Interessenten in dieser Form zugänglich zu machen, nicht besteht; ich glaube aber auch, meine Herren, daß ich schon bei früheren Gelegenheiten meine persönliche Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß ich es im großen Ganzen nur als wünschenswerth bezeichnen muß, daß die Parteien und daß die Interessenten durch Mittheilung bez. Abschriften der an sie ergehenden Entscheidungen vollständig klargestellt und in die Lage versetzt werden, von diesen schriftlichen Bescheidungen den erlaubten Gebrauch zu machen.

II. R. (1. Abonnement.)

Damit, meine Herren, glaube ich die Interpellation für heute nach meiner Ansicht in genügender Weise beantwortet zu haben.

Präsident: Herr Abg. Stolle (Gefau) hat um's Wort gebeten. Zu welchem Zwecke?

Abg. **Stolle** (Gefau): Ich wollte eine Erklärung abgeben.

Präsident: Eine Erklärung kann ich nicht annehmen, d. h. Sie müssen sich noch genauer ausdrücken, welche Erklärung? § 31 der Landtagsordnung sagt:

„An die Beantwortung einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbstständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebenen Maße Unterstützung gefunden hat.“

Wenn also ein Antrag auf Besprechung der Interpellation gestellt wird, dann werde ich das Nöthige herbeiführen.

Abg. **Stolle** (Gefau): Ich bitte um's Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Zu Anderem kann ich das Wort jetzt nicht geben, sofern ich einen solchen Antrag nicht habe und er nicht Erledigung gefunden hat. Sie haben zur Geschäftsordnung das Wort.

Abg. **Stolle** (Gefau): Ich beantrage die Besprechung der Interpellation.

Präsident: Wird der Antrag auf Besprechung der Interpellation unterstützt? — Ausreichend. Nunmehr haben Sie das Wort.

Abg. **Stolle** (Gefau): Meine Herren! Nachdem der Herr Staatsminister die Erklärung abgegeben hat, daß er auf den speciellen Fall des Verbotes der Amtshauptmannschaft Glauchau nicht eingehen wolle, weil er über die dortige Sachlage noch nicht genügend informirt sei, gleichzeitig aber die Stellung kundgegeben hat, nach der er die ganze Sachlage auffaßt, sind wir insofern einig, als es für uns damit für heute genügen soll, daß wir auf eine weitere Debatte heute verzichten. Wir werden uns natürlich das Recht nicht nehmen lassen, falls die behördlichen Maßnahmen anders ausfallen, als die Erklärung des Herrn Ministers abgegeben worden ist, daß wir wiederkommen.

Präsident: Der Herr Abg. Geyer hatte sich auch zum Worte gemeldet.